

Antrag auf Aufnahme in die Vormerkliste für einen Bojenliegeplatz am Starnberger See

Antragsteller/in (Name, Vorname)		
Straße		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum	E-Mail *	
Telefon	mobil	
Hat bereits eine Person im gleichen Haushalt eine Boje?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Bojen-Nr.
Steht eine Person im gleichen Haushalt in der Bojenvormerkliste?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Name

(* Ich bin einverstanden, dass die Kommunikation per E-Mail erfolgen darf.)

Hinweise und Bedingungen:

Es erfolgt zunächst nur eine Eintragung in die Vormerkliste. **Für die Eintragung ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, zu entrichten.** Die Eintragung begründet kein Recht auf Zuteilung einer Boje.

Der Antrag auf Eintragung kann nur rein persönlich und frühestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres gestellt werden. Je Haushalt können höchstens zwei Personen eingetragen werden.

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse während der Wartezeit eintretende Änderungen an Ihren Kontaktdaten unverzüglich mit, da Sie sonst nicht über eine Zuteilung benachrichtigt werden können. Die Eintragung würde in diesem Fall aus der Vormerkliste gelöscht. Die Wartezeit bis zur Zuteilung einer Boje ist nicht absehbar, sie beläuft sich derzeit auf ca. 16 Jahre. Die Zuteilung erfolgt durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Außenstelle Starnberger See. Je Haushalt kann nur eine Zuteilung erfolgen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Nach Zuteilung wird Ihnen vom Landratsamt Starnberg auf die Dauer von **7 Jahren** eine öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Bojenanlage erteilt. Mit der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Außenstelle Starnberger See ist ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen und ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Eine erneute Eintragung in die Vormerkliste kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gestattung für die Boje erfolgen.

Die Bojenanlage darf nur vom Gestattungsinhaber mit einem in seinem Eigentum stehenden Wasserfahrzeug genutzt werden. Die Bojenanlage (Bojenkörper, Kette, Bojenstein) steht im Eigentum des Gestattungsinhabers und ist von ihm zu unterhalten.

<input type="checkbox"/> Ich habe von den vorgenannten Hinweisen und Bedingungen Kenntnis genommen und erkenne sie an.
--

Ort, Datum, Unterschrift

Hiermit erteilen die Eltern/Erziehungsberechtigte/n sein/ihr Einverständnis zu diesem Antrag (bei Minderjährigen):

Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r	Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift